

# GR\_GERICHTE PKG 2003 13

GR Gerichte, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2003\\_13](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2003_13)

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 13

PKG 2003 78 ( BS, LU: 15 %; UR, SO, NW: 20 %, BE, TG, SG: 30 %). Für die bedarfsge- rechte Deckung einer bescheidenen Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss ein Zuschlag von 20 % als ausreichend. Dieses Bedürfnis sollten ein Alleinstehender mit Fr. 220.–, ein kinderloses Ehepaar mit Fr. 310.– und ein Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 10 und 13 Jahren mit Fr. 480.– monatlich angemessen decken können. 5) ) Zusammenfassend ist der notwendige Lebensunterhalt der um unentgeltliche Rechtspflege nachsuchenden Person und ihrer Angehörigen im Sinne von Art. 42 Abs. 1 ZPO ( prozessualer Notbedarf) fortan wie folgt zu errechnen: – betriebsrechtlicher Notbedarf gemäss dem jeweils aktuellen Kreisschreiben des Kantonsgerichtsausschusses als Aufsichts- behörde über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend die Be- rechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ( Notbe- darf ) nach Art. 93 SchKG; – erweitert um die laufenden Steuern, unter der Voraussetzung, dass diese effektiv bezahlt werden; – Zuschlag von 20 % auf dem / den betriebsrechtlichen Grundbe- trag / Grundbeträgen gemäss Ziff. 1 des Kreisschreibens zum be- triebsrechtlichen Notbedarf. Dabei handelt es sich um eine Richtlinie und praxisorientierte Be- rechnungshilfe, die den Zielen einer vereinfachten Handhabung und mög- lichst gleichmässigen Rechtsanwendung dienen soll, ohne in einen allzu star- ren Schematismus zu verfallen. Ihrer eingeschränkten Bedeutung für die Rechtsanwendung entsprechend kann die Richtlinie insbesondere nicht von der Prüfung der individuell konkreten Situation in jedem Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen entbinden, und es muss dementsprechend vor- behalten bleiben, dass bei Vorliegen besonderer Umstände mit stichhaltiger Begründung von ihr abgewichen werden kann. ZB 02 14 Urteil vom 10. Februar 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.